KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

BUNDESKABINETT BESCHLIESST ÄNDERUNGEN DES JUGENDSCHUTZGESETZES

Digitale Medien bieten viele neue Möglichkeiten, die gerade für Kinder und Jugendliche alltäglich und selbstverständlich sind. Damit gehen aber auch neue Gefährdungspotenziale einher, die neben der Konfrontation mit gefährdenden Inhalten, auch in der Möglichkeit einer ortsunabhängigen und von den Eltern wenig kontrollierbaren Kontaktaufnahme und Interaktion bestehen. Ein neuer Gesetzentwurf soll hier zeitgemäße Rahmenbedingungen schaffen.

Fokus auf den Jugendmedienschutz

Vor diesem Hintergrund betreffen zentrale Änderungen des Jugendschutzgesetzes in erster Linie den Jugendmedienschutz. Digitale Räume sollen für Kinder und Jugendliche sicherer gestaltet und gleichzeitig deren Mitwirkungsmöglichkeiten an neuen Medien sichergestellt werden. Dazu gehört auch, dass die bislang für eine jugendschutzrechtliche Bewertung eines Mediums relevante Unterscheidung zwischen Träger- und Telemedien aufgelöst werden soll, da die Grenzen hinsichtlich Übertragungswegen und Endgeräten bei gleichen Inhalten verschwimmen. Infolgedessen sieht der Beschluss einen einheitlichen Medienbegriff vor, der Träger- und Telemedien vereint.

Weitere geplante inhaltliche Änderungen sind u. a.:

Alterskennzeichnung auch bei Film- und Spielplattformen:

Aufgrund der vermehrten Nutzung von Video-on-Demand-Diensten und Plattformen für digitale Spiele soll es für deren Angebote eine Alterskennzeichnung geben, ähnlich wie bspw. die Altersfreigaben bei Kinofilmen. Die Verpflichtung besteht nicht, sofern sie weniger als eine Millionen Nutzerinnen und Nutzer haben und deren Angebot nicht ausschließlich Erwachsenen zugänglich gemacht wird.

Explizite Formulierung von Schutzzielen:

Hinzukommt, dass Schutzziele des Jugendmedienschutzes klar benannt werden sollen. Neben dem Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Medien fällt hierunter auch der Schutz der persönlichen Integrität. Außerdem wird die Förderung einer Orientierung in der Mediennutzung und Medienerziehung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte als Ziel benannt.

Berücksichtigung sogenannter Interaktionsrisiken:

Mit dem neu aufgenommenen Ziel des Schutzes vor entwicklungsbeeinträchtigenden Medien sollen künftig bei einer Alterseinstufung auch Umstände in den Blick genommen werden, die über eine reine medieninhaltliche Wirkung hinausgehen. So können Zusatzfunktionen eines Angebots, wie bspw. uneingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten, Kaufmöglichkeiten digitaler Güter oder eine unangemessene Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte in der Alterseinstufung berücksichtigt werden.

Verpflichtende Vorsorgemaßnahmen durch die Anbieter von Social-Media-Diensten:

Betreiberinnen und Betreiber von Plattformen mit nutzergenerierten Inhalten sollen durch angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche vor ungeeigneten Inhalten geschützt werden und deren persönliche Integrität gewährleistet wird. In Betracht kommen hier u. a. ein Melde- und Abhilfeverfahren bei unangemessenen Inhalten, altersgerechte Voreinstellungen, die Nutzungsrisiken für Kinder und Jugendliche begrenzen und die Bereitstellung technischer Mittel zur Altersverifikation.

Ausbau der BPJM zu einer Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz:

Die bisherige Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM) soll zu einer Bundeszentrale für Kinderund Jugendmedienschutz weiterentwickelt werden. Sie entscheidet u. a. über die Aufnahme von Medien in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 JuSchG, fördert durch geeignete Maßnahmen die Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes und überprüft die Angemessenheit der oben genannten Vorsorgemaßnahmen von Social-Media-Anbietern. Verstöße soll sie auch ahnden, wenn diese ihren Sitz im Ausland haben.

Mehraufwand für die Jugendämter?

Mit dem § 15 Abs. 1a JuSchG-E soll ein neuer Verbotstatbestand eingeführt werden, der die Gleichbehandlung indizierter Telemedieninhalte mit Trägermedien bei Vorführungen festschreibt. Im Bereich des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit sind derzeit keine Änderungen vorgesehen. Ein Mehraufwand ist derzeit noch nicht absehbar, da an dem vorliegenden Entwurf während des Gesetzgebungsverfahrens noch Anpassungen erfolgen können. Eine inhaltlich vertiefte Darstellung erfolgt, sobald die Änderungen des Jugendschutzgesetzes feststehen.

Gesetzgebungsstand und voraussichtliches Inkrafttreten

Das Kabinett hat am 14.10.2020 das neue Jugendschutzgesetz beschlossen. Damit steht noch die Zustimmung des Bundestags und des Bundesrats aus. Mit einem Inkrafttreten ist frühestens im Frühjahr 2021 zu rechnen.



unter Mitwirkung von Claudia Flynn

FAMILIENBILDUNG

ELTERNBRIEFE ERNEUT ÜBER DEN ONLINE-SHOP BESTELLBAR

Die gedruckten Elternbriefe können im Dezember 2020 wieder online über den Shop bestellt werden. Alle Bestellungen gehen direkt an die Druckerei MKL, die den Online-Shop für das ZBFS-BLJA zur Verfügung stellt.

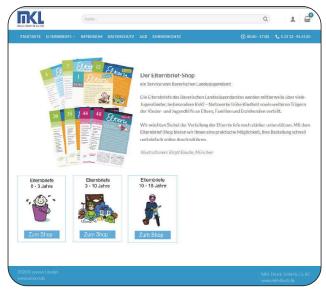


Abbildung: Die Startseite des Elternbrief Online-Shops.

Gut angenommen: Der Elternbrief-Shop

Der im Juli 2020 vom ZBFS-BLJA und der Druckerei MKL zur Verfügung gestellte Elternbrief-Shop wurde

überraschend gut von den Jugendämtern, den Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) – Netzwerk frühe Kindheit und weiteren Trägern angenommen. Laut Michael Leissing, Geschäftsführer der Druckerei MKL, gab es technisch keinerlei Probleme oder Rückfragen zur Handhabung des Shops. Die Möglichkeit des Online-Verfahrens, angefangen von der Bestellung bis hin zur Abwicklung, stellt für alle Beteiligten eine bequeme, einfache und schnelle Lösung dar.

Beguem online bestellen

Jugendämter, KoKi – Netzwerk frühe Kindheit sowie weitere Träger der Kinder- und Jugendhilfe können ab Dezember 2020 erneut ihren Bedarf an Druckausgaben der Elternbriefe über den Online-Shop decken.

Dieser wird vom 14.12.2020 bis 31.01.2021 freigeschaltet. Das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt erinnert Anfang Dezember 2020 nochmal per E-Mail an das Zeitfenster.